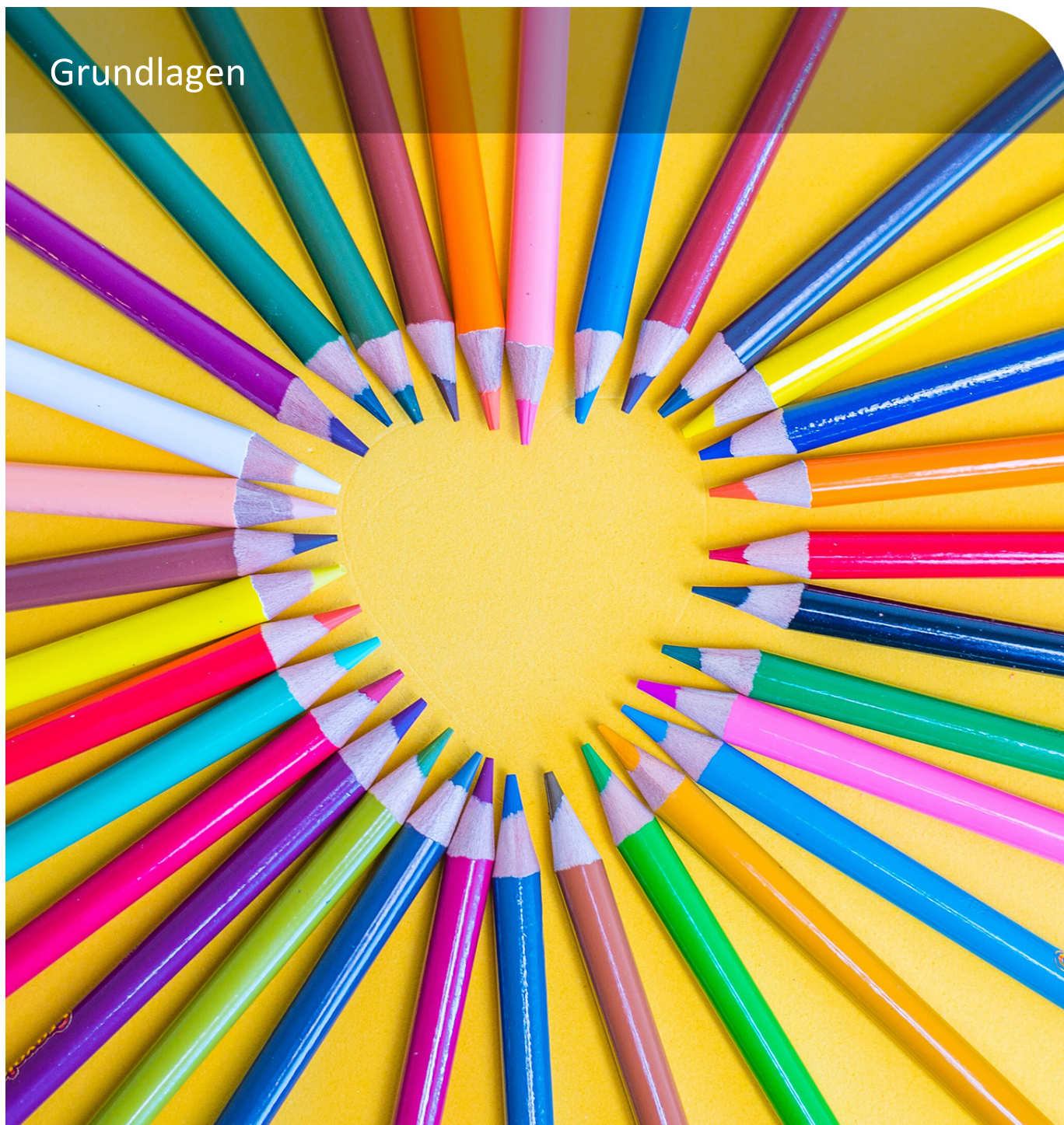


Förderkonzept

der öffentlichen Kindergärten und Pflichtschulen

Grundlagen



Herausgeber und Vertrieb

Schulamt (SA)
Austrasse 79
Postfach 684
9490 Vaduz
T +423 236 67 70
F +423 236 67 71
www.sa.llv.li

Auskunft

info.sa@llv.li

Copyright

Wiedergabe unter Angabe
des Herausgebers gestattet.
© Schulamt

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	4
1 Einleitung	5
2 Gesetzliche Grundlagen	5
3 Haltung und Grundsätze	6
3.1 Pädagogische Haltung	6
3.1.1 Auf dem Weg von der Exklusion zur Inklusion	6
3.1.2 Zentrale Begrifflichkeiten	7
3.2 Grundsätze	8
3.3 Fördermodell	9
4 Rollen und Zusammenarbeit	11
4.1 Rolle der Schulleitung	11
4.2 Rolle der Ergänzungslehrperson	11
4.3 Zusammenarbeit	11
4.3.1 Zusammenarbeit von Klassen- und Stufenteams	11
4.3.2 Zusammenarbeit von Klassenlehrperson und Ergänzungslehrperson	11
4.3.3 Zusammenarbeit innerhalb des schulischen Helfersystems	12
4.3.4 Zusammenarbeit mit den Eltern	12
5 Das Förderangebot im öffentlichen Pflichtschulwesen	13
5.1 Übersicht über das Förderangebot	13
5.2 Frühförderung mit Fokus Sprache	16
5.3 Differenzierender Klassenunterricht	16
5.4 Schulische Fördermassnahmen	17
5.4.1 Besondere Schulische Massnahmen	17
5.4.2 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen	19
5.4.3 Sozialpädagogische Massnahmen	20
5.4.4 Schulpsychologischer Dienst	22
5.5 Begabtenförderung	22
6 Förderkontingent und Förderstufen	22
6.1 Das Förderkontingent	22
6.1.1 Berechnung	22
6.1.2 Rahmenbedingungen	23
6.2 Die Förderstufen	23
6.3 Erfassung des Förderkontingents	24
7 Ressourcen, Vorgehen und Dokumentation	25

8 Übergänge	28
9 Externe Beschulung	28
9.1 Sonderschulung	28
9.2 Schulung für Hochbegabte	29
10 Glossar	29
11 Literatur	32
12 Dokumentenmappe	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Von der Exklusion zur Inklusion	7
Abbildung 2: Zentrale Begriffe zwischen Exklusion und Inklusion	7
Abbildung 3: Vereinfachtes ICF-Modell	9
Abbildung 4: Fördermodell	10
Abbildung 5: Förderstatistik	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über das Förderangebot	13
Tabelle 2: Förderstufen	24
Tabelle 3: Überblick über Ressourcen, Vorgehen und Dokumentation der Fördermassnahmen	26

1 Einleitung

Zur Unterstützung der Willkommenskultur und der inklusiven pädagogischen Grundhaltung existieren im liechtensteinischen, öffentlichen Kindergarten- und Pflichtschulbereich eine Reihe unterschiedlichster Fördermassnahmen, deren Spektrum von differenzierendem Klassenunterricht bis hin zu einer Bandbreite an individualisierten Massnahmen reicht. Das vorliegende *Förderkonzept der öffentlichen Kindergärten und Pflichtschulen* zeigt dieses Förderangebot gesamthaft auf und erläutert die jeweiligen Abläufe, Ressourcen und Zuständigkeiten sowie die Qualitätssicherung.

Sämtliche Fördermassnahmen haben zum Ziel, die Kinder und Jugendlichen in ihren individuellen Potenzialen zu unterstützen und zu fördern, um ihnen dadurch die bestmögliche Entfaltung und Entwicklung ermöglichen zu können. Kinder und Jugendliche mit Talenten und Begabungen werden also genauso gefördert, wie Kinder und Jugendliche mit Schwierigkeiten – sei es im kognitiven, im sprachlichen, im körperlichen oder im sozial-emotionalen Bereich. Die Inklusion steht im Zentrum allen Bestrebens.

Mit Inkrafttreten der überarbeiteten *Verordnung zu den Schulischen Fördermassnahmen (SchulFMV)* am 1. August 2019 entstand die Notwendigkeit zur Aktualisierung des bis dahin gültigen „Gesamtkonzept[s] Fördermassnahmen“ aus dem Jahre 2012. Das vorliegende *Förderkonzept der öffentlichen Kindergärten und Pflichtschulen* ersetzt somit das bisher gültige „Gesamtkonzept Schulische Fördermassnahmen“.

Im Rahmen der Neuorganisation und Neuordnung der schulischen Fördermassnahmen wurde beschlossen, die Kontingentierung der Fördermassnahmen um den Bereich der ehemaligen Sonderschulung in der Regelschule (SiR) zu erweitern. Die Ressourcierung versteht sich als Lektionenkontingent, welches den Schulen alljährlich durch das Schulamt zugeteilt wird. Mit dieser umfassenden Kontingentierung, dem so genannten Förderkontingent, wird den Kindergärten sowie den Gemeinde- und Oberschulen ermöglicht, flexibel auf die individuellen Anforderungen und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler reagieren und eingehen zu können. Auf diese Weise wird ein weiterer Schritt im Sinne der Inklusion unternommen, indem das System derart gestaltet wird, dass es in der Lage ist, alle Schülerinnen und Schüler aufzunehmen und zu inkludieren. Getragen und gestützt wird dieser Weg einerseits durch die liechtensteinische Bildungsstrategie 2025plus (www.bildungsstrategie.li) sowie andererseits durch die Grundwerte des Liechtensteinischer Lehrplans LiLe (<https://lile.li/>).

Neu werden die Schülerinnen und Schüler in drei so genannte „Förderstufen“ eingeteilt, wobei die Einordnung in die jeweilige Förderstufe direkt abhängig ist vom Leistungsstand der Schülerin/des Schülers und somit kompatibel zum Lehrplan. Darüber hinaus wird künftig auf die Bezeichnung „Integrierte Sonderschulung (SiR)“ verzichtet. Diese Kinder erhalten jedoch weiterhin dieselbe individualisierte Förderung wie bis anhin – sowohl in Art, als auch im Umfang.

Das vorliegende neue *Förderkonzept* bietet einen Überblick über das gesamte Förderangebot und stellt gleichzeitig eine Handreichung zur Umsetzung der SchulFMV dar. Die dazu gehörige *Dokumentenmappe Förderkonzept* ersetzt den bisherigen „Info-Ordner PTM-Sonderschulung“ und ergänzt die vorliegenden Grundlagen mit weiteren Konzepten, praktischen Anleitungen, Formularen und Vorlagen.

2 Gesetzliche Grundlagen

Basis des vorliegenden Förderkonzepts bilden insbesondere

- das Schulgesetz (SchulG), Art. 15 a und b, 23a Abs. 4 und 5, 34ff, 82, 89;
- die Schulorganisationsverordnung (SchulOV), Art. 6a Abs. e;
- die Verordnung zu den Schulischen Fördermassnahmen (SchulFMV) sowie
- das Behindertengleichstellungsgesetz (BGIG).

3 Haltung und Grundsätze

3.1 Pädagogische Haltung

In den öffentlichen Kindergärten und Pflichtschulen Liechtensteins herrscht eine Willkommenskultur: jedes Kind und jede und jeder Jugendliche ist willkommen – so wie sie sind, in ihrer ganzen Einzigartigkeit! Heterogenität und Vielfaltigkeit werden als Bereicherung und als Chance zum konstruktiven Miteinander gesehen. Im Zentrum allen Bestrebens und allen Handelns stehen immer das Kind und die/der Jugendliche und deren jeweilige, bestmögliche intellektuelle, soziale und persönliche Entfaltung. Mit Fokus auf das Erreichen relevanter Bildungsziele wird in den Kindergärten und Schulen entsprechend dem Grundsatz der Individualisierung und der Inklusion gelebt und gehandelt.

Diese Haltung wird untermauert durch die im Liechtensteiner Lehrplan LiLe formulierten Werte. Ausgehend von den Grundrechten, wie sie in der Landesverfassung formuliert sind, und gestützt auf das Schulgesetz, orientiert sich die Schule an folgenden Werten:

- Sie geht von humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen aus.
- Sie ist in Bezug auf Politik, Religionen und Konfessionen neutral.
- Sie fördert die Chancengleichheit.
- Sie fördert die Gleichstellung der Geschlechter.
- Sie wendet sich gegen alle Formen der Diskriminierung.
- Sie weckt und fördert das Verständnis für soziale Gerechtigkeit, Demokratie und die Erhaltung der natürlichen Umwelt.
- Sie fördert den gegenseitigen Respekt im Zusammenleben mit anderen Menschen, insbesondere bezüglich Kulturen, Religionen und Lebensformen.
- Sie geht von unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Kinder und Jugendlichen aus und geht konstruktiv mit Vielfalt um.
- Sie trägt in einer pluralistischen Gesellschaft zum sozialen Zusammenhalt bei.

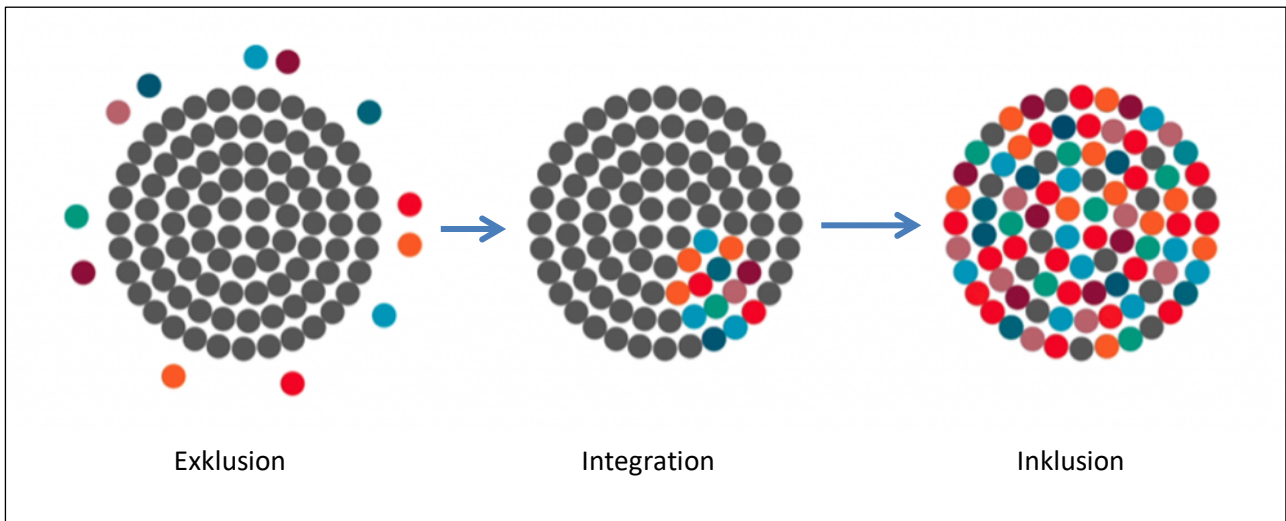
(Vgl. LiLe, Grundlagen, <https://fl.lehrplan.ch/index.php?code=e|200|1>)

Auch in der liechtensteinischen Bildungsstrategie 2025^{plus} ist die Inklusion als eines der zentralen Themen verankert: „Der Fokus des Bildungssystems liegt verstärkt darauf, den Bildungserfolg aller zu sichern und lebenslanges Lernen zu fördern. Lernfreundliche Bildungseinrichtungen vertreten eine inklusive Haltung und basieren auf der Verwirklichung der Rechte aller Lernenden.“ (Regierung des Fürstentums Liechtenstein, 2021, S. 37) Schülerinnen und Schüler werden unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem sozialen oder ökonomischen Status, ihrem Geschlecht, ihrer Religionszugehörigkeit, ihrer Hautfarbe oder allfälligen Beeinträchtigungen gleichermassen willkommen geheissen, anerkannt und gefördert.

3.1.1 Auf dem Weg von der Exklusion zur Inklusion

Mit dem Weg von der Exklusion über die Integration zur Inklusion geht eine Haltungsänderung einher. Werden bei der Exklusion einzelne, nicht ins System passende Personen „ausgesondert“, bemüht sich die Integration darum, diese Personen ins System aufzunehmen und ihnen angepasste Förderung zur Verfügung zu stellen. Bei der Inklusion schliesslich geht die Betrachtungsweise nicht mehr von der einzelnen Person aus, sondern vom System. Das bedeutet, Massnahmen werden nicht für die einzelne Schülerin/den einzelnen Schüler kreiert, sondern das gesamte System wird derart gestaltet, dass es in der Lage ist, alle Schülerinnen und Schüler gleichermassen in ihrer Einzigartigkeit aufzufangen und optimal in ihrer ganzheitlichen Potenzialentfaltung zu unterstützen und zu fördern. Die Fördermassnahmen sind dabei bereits auf Systemebene installiert und vorhanden und können je nach spezifischem Förderbedarf und mit ausreichenden Ressourcen ausgewählt und umgesetzt werden.

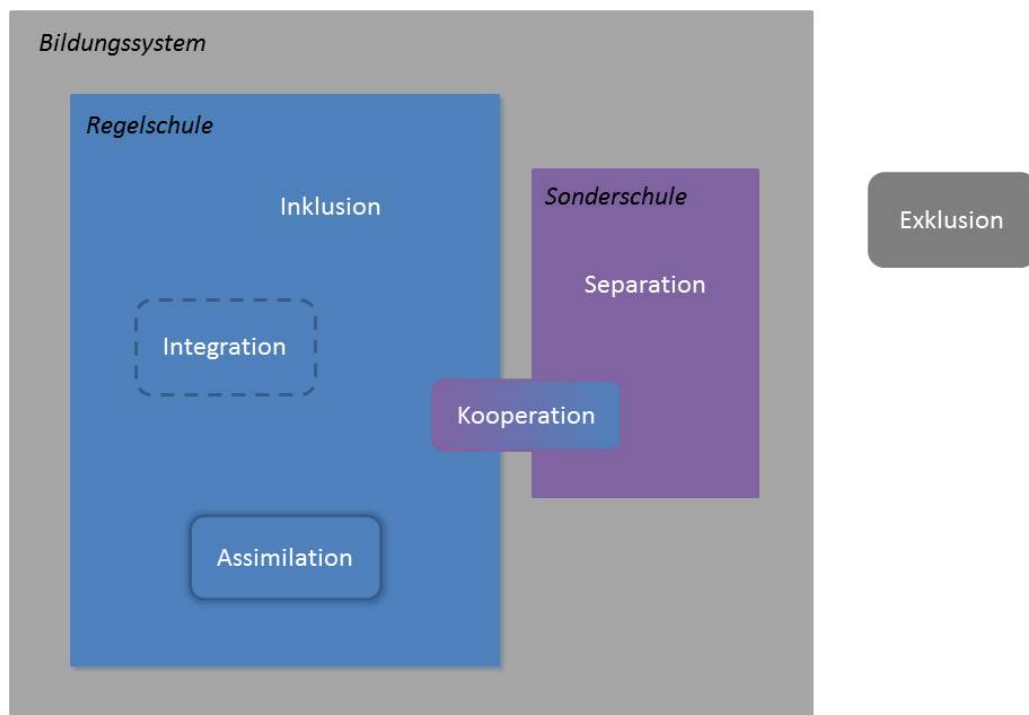
Abbildung 1: Von der Exklusion zur Inklusion



3.1.2 Zentrale Begrifflichkeiten

Die folgende Abbildung 2 verdeutlicht die systemische Verortung der jeweiligen Begriffe zwischen Exklusion und Inklusion.

Abbildung 2: Zentrale Begriffe zwischen Exklusion und Inklusion



In Anlehnung an Sander, A., 2008, S. 38.

Erläuterung der Begriffe:

- Exklusion: Unter Exklusion wird im Bildungskontext das Vorenthalten des Rechts auf Bildung für bestimmte Personen oder Personengruppen verstanden.
- Separation: Mit Separation wird die Förderung von Kindern und Jugendlichen ausserhalb der Regelschule, in einer Sonder- oder Förderschule, bezeichnet.
- Kooperation: Unter Kooperation werden hier organisatorische Konstrukte verstanden, mit denen bestimmte Berührungspunkte zwischen Regel- und Sonderschule geschaffen werden (beispielsweise gemeinsamer Sport-, Musik- oder Kunstunterricht oder auch gemeinsame Projekte).
- Assimilation: Assimilation bedeutet, dass von den Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf erwartet wird, dass sie sich von sich aus an die Regelschule anpassen und sich integrieren, ohne dass die Schule ihr Angebot oder ihre Struktur verändert.
- Integration: Integration bezeichnet den bewussten Einbezug von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf in die Regelschule und damit die Sicherstellung deren angemessener Förderung durch Installation und Umsetzung spezifischer Massnahmen.
- Inklusion: Eine „inklusive“ Schule ist eine „Schule für alle“ – eine Schule, die ihr Angebot und ihre Struktur auf sämtliche Schülerinnen und Schüler und alle Bedürfnisse ausrichtet.

3.2 Grundsätze

Der inklusiven Haltung entsprechend folgt die Förderung der Schülerinnen und Schüler in Liechtenstein einem ganzheitlichen Ansatz und richtet sich nach der Logik der ICF (*International Classification of Functioning, Disability and Health*) der WHO (ICF, 2005).

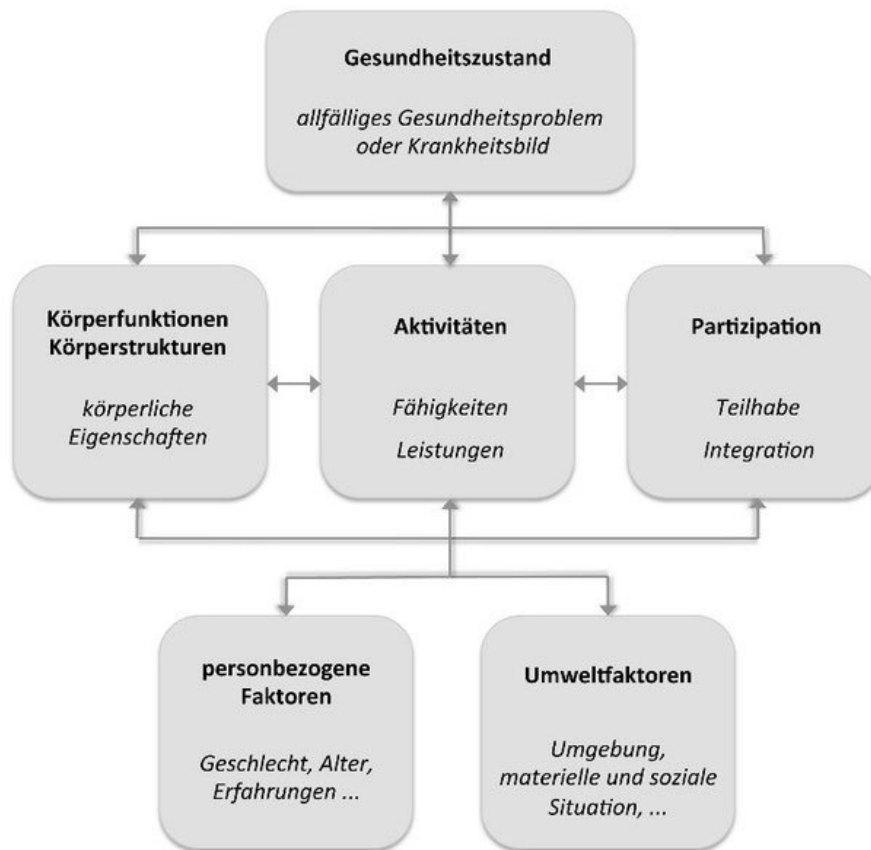
Die ICF stellt eine einheitliche, fach- und länderübergreifende, standardisierte Sprache und Struktur zur Einteilung und Beschreibung von Funktionsfähigkeit, Behinderung, sozialer Beeinträchtigung und Gesundheit von Menschen zur Verfügung und bringt diese in Zusammenhang mit den jeweils relevanten Umgebungsfaktoren. Mit Hilfe der ICF kann so die aktuelle Funktionsfähigkeit eines jeden Menschen in seiner einzigartigen Lebens- und Lernsituation neutral beschrieben und klassifiziert werden – beschrieben wird der Gesundheitszustand und die mit dem Gesundheitszustand zusammenhängenden Zustände: „Die ICF klassifiziert nicht Personen, sondern sie beschreibt die Situation einer jeden Person mittels Gesundheits- oder mit Gesundheit zusammenhängenden Domänen. Darüber hinaus folgt die Beschreibung immer im Zusammenhang mit den Umwelt- und personenbezogenen Faktoren.“ (ICF, 2005, S. 14.) Die Betrachtungsweise eines Menschen wird also geleitet von der Frage: Was macht die Person handlungsfähig? Was oder wer beeinträchtigt sie? Die Beschreibung einer Beeinträchtigung bezieht sich demnach explizit sowohl auf den Körper einer Person als auch auf die spezifische Situation, in der sich die Person befindet, z. B. Schule, Arbeitsplatz, aktueller Wohnort oder die häusliche Umgebung, an denen die funktionalen Beeinträchtigungen einer Person unterschiedlich sichtbar werden. Beschrieben wird die Möglichkeit der Partizipation (Teilhabe) der Person, wobei „Partizipation [Teilhabe] und deren Beeinträchtigung (...) als Wechselwirkung zwischen dem gesundheitlichen Problem einer Person (ICD) und ihren Umweltfaktoren“ definiert wird (ICF, 2005, S. 5).

Kurz gefasst: Beim ICF-Modell steht der Gesundheitszustand einer Person in Wechselwirkung mit ihren Kontextfaktoren. Und zwar:

- den Umweltfaktoren,
- den personenbezogenen Faktoren,
- den Körperfunktionen – einschliesslich des mentalen Bereichs – und Körperstrukturen,
- den Aktivitäten der Person mit den Konstrukten Leistung und Leistungsfähigkeit und
- Partizipation oder Teilhabe der Person an (ihr wichtigen) Lebensbereichen.

Bei einem bestehenden Gesundheitsproblem können sich insbesondere Umweltfaktoren als Barrieren negativ und als Förderfaktoren positiv auf die funktionale Gesundheit auswirken.

Abbildung 3: Vereinfachtes ICF-Modell



Aus: Lienhard-Tuggener, P. et al., 2015, S. 98.

Für den Schulbereich wurde in Ergänzung zur ICF die International Classification of Functioning, Disability and Health for Children and Youth (ICF-CY) für Kinder und Jugendliche erarbeitet, welche die Besonderheiten des sich entwickelnden Kindes und der/des Jugendlichen sowie die Einflüsse deren/dessen jeweiligen Umwelt aufzeigt.

Mit der ICF werden also die bio-psycho sozialen Aspekte von Krankheitsfolgen unter Berücksichtigung der Kontextfaktoren systematisch erfasst. Das heisst, nicht allein der Gesundheitszustand steht im Vordergrund, sondern die Art und der Grad der Beeinträchtigung in der jeweils aktuellen Situation und die Möglichkeit der Partizipation. In diesem Sinne wird ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt, der sowohl die personelle funktionale, als auch die systemische Sichtweise einbezieht. Die Frage lautet also, wie man die Situation für die einzelne Schülerin/den einzelnen Schüler so optimieren kann, dass diejenige/derjenige optimal partizipieren kann und gleichzeitig in seiner Entwicklung und Entfaltung bestmöglich unterstützt und gefördert wird.

3.3 Fördermodell

Die Umsetzung des oben beschriebenen umfassenden Ansatzes in der Schule erfordert:

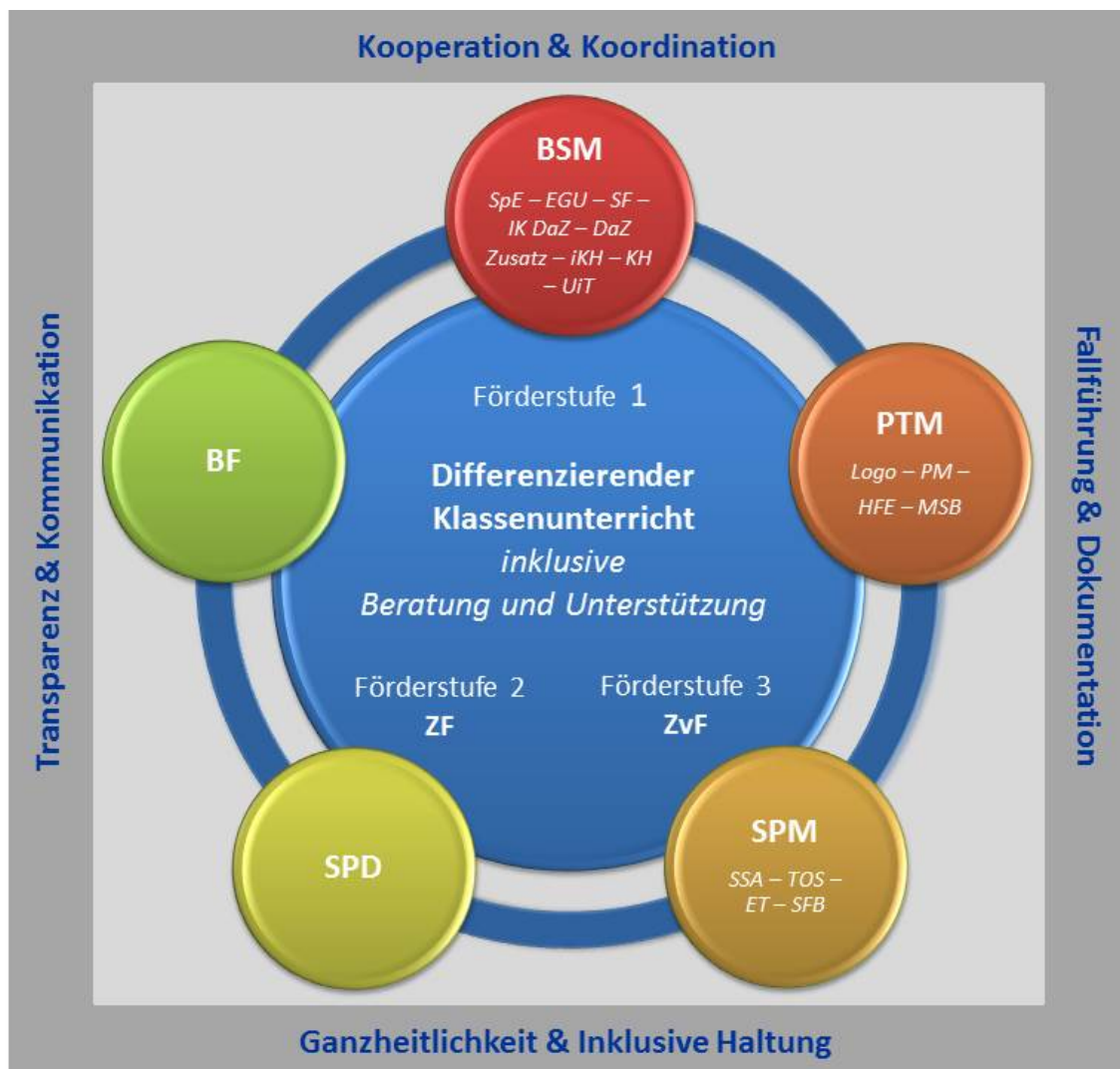
- die Kooperation aller an der Förderung beteiligten Personen,
- die Koordination der an der Förderung beteiligten Personen,
- Transparenz,
- offene und direkte Kommunikation sowie die
- klare Fallführung und Dokumentation.

Letztendlich wird es durch die ganzheitliche Betrachtung von Person und System, durch die enge Zusammenarbeit aller an der Förderung beteiligten Personen (Schulleitung, Lehr- und Fachpersonen, Eltern), die klare

Fallführung, Transparenz und Kommunikation möglich, zu individualisieren und alle Kinder und Jugendlichen in ihrer Einzigartigkeit zu inkludieren und zu fördern.

Das im Folgenden dargestellte *Fördermodell* gibt einen Überblick über die Rahmenbedingungen und das „Förderpaket“ im Sinne einer inklusiven Haltung.

Abbildung 4: Fördermodell



Legende

ZF = Zusätzliche Förderung, **ZvF** = Zusätzliche verstärkte Förderung, **BSM** = Besondere Schulische Massnahmen, SpE = Spezielle Einschulung, EGU = Ergänzungsunterricht, SF = Spezielle Förderung, IK DaZ = Intensivkurs DaZ, DaZ Zusatz = Zusatzunterricht DaZ, iKH = individuelle Klassenhilfe, KH = Klassenhilfe, UiT = Unterricht im Teamteaching, **PTM** = Pädagogisch-therapeutische Massnahmen, Logo = Logopädie, PM = Psychomotorik, HFE = Heilpädagogische Früherziehung, SB = Massnahmen bei Sinnesbeeinträchtigung, **SPM** = Sozialpädagogische Massnahmen, SSA = Schulsozialarbeit, TOS = Timeout Schule, ET = Externes Timeout, SFB = Schulische Familienberatung, **SPD** = Schulpsychologischer Dienst, **BF** = Begabtenförderung

4 Rollen und Zusammenarbeit

4.1 Rolle der Schulleitung

Die Schulleitungen spielen in allen schulbezogenen Belangen grundsätzlich und immer eine wesentliche Rolle. Sie kommunizieren und repräsentieren den Ansatz der Ganzheitlichkeit, Individualisierung und Inklusion und richten ihre Handlungen danach aus. Sie führen das Lehr- und Fachpersonal in diesem Sinne und pflegen den Austausch mit den Eltern.

Darüber hinaus sind die Schulleitungen verantwortlich für Umsetzung des Förderkontingents:

- Erfassung des Förderbedarfs
- Verteilung der Förderlektionen
- Gestaltung der Rahmenbedingungen
- Überprüfung der Umsetzungsqualität

4.2 Rolle der Ergänzungslehrperson

Fachpersonen der Schulischen Heilpädagogik werden in Liechtenstein als Ergänzungslehrpersonen bezeichnet. Ergänzungslehrpersonen sind ausgebildet für den Unterricht bei Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf, Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Förderdiagnostik und Förderplanung. Die Ergänzungslehrpersonen stehen wie die Schulleitung hinter dem Ansatz der Inklusion und handeln dementsprechend. Sie vertreten die Willkommenskultur der Schule, gehen Grenzsituationen lösungsorientiert an und verstehen sich als Themenhüter der Inklusion im Schulteam. Sie kümmern sich um adäquate Begleitung und Förderung jedes Kindes und jeder/jedes Jugendlichen zur Unterstützung von dessen/deren ganzheitlicher Potenzialentfaltung.

Bei Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf, bei denen regelmässig und verbindlich Beratung und Unterstützung erforderlich ist, übernehmen Ergänzungslehrpersonen die Verantwortung für die Fallführung/Dokumentation, die Förderplanung und die Massnahmenkoordination.

In der Dokumentenmappe findet sich das *Konzept zum Ergänzungsunterricht*.

4.3 Zusammenarbeit

4.3.1 Zusammenarbeit von Klassen- und Stufenteams

Um der Schülerin/dem Schüler eine umfassende und angemessene Förderung zukommen zu lassen, sind auch Klassen- und Stufenteams zu einer regelmässigen, transparenten und konstruktiven Zusammenarbeit aufgefordert. Diesbezüglich sind Zeitgefässe zu definieren. Es liegt in der Verantwortung der Schulleitung die Zeitgefässe zu überprüfen.

4.3.2 Zusammenarbeit von Klassenlehrperson und Ergänzungslehrperson

Klassenlehrpersonen und Ergänzungslehrpersonen arbeiten in der Klasse mit gemeinsamen und unterschiedlichen Kernaufgaben zusammen. Eine gute Zusammenarbeit bedingt, dass die Beteiligten zwar gleichermaßen Verantwortung für die gemeinsame Aufgabe übernehmen, eine sinnvolle Aufteilung bestimmter Schwerpunkte und Aufgaben im Klassen- und Stufenteam jedoch unerlässlich ist. Um eine gute und effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten und zu sichern, sind diesbezügliche Zeitgefässe zu definieren. Es liegt in der Verantwortung der Schulleitung die Zeitgefässe zu überprüfen.

Grundsätzlich sind Klassen- und Ergänzungslehrperson beide für eine angemessene Förderung aller Schülerinnen und Schüler zuständig. Die Klassenlehrperson ist dabei hauptverantwortlich für die Klassenführung und den Unterricht, die Ergänzungslehrperson für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf und zusätzlich als Unterstützung für die Klasse als Ganzes im Umgang mit heterogenen Lerngruppen. Fachlehrpersonen sowie Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache, Spezielle Förderung und Begabtenförderung und Fachpersonen für Pädagogisch-therapeutische Massnahmen und Sozialpädagogische Massnahmen werden angemessen in die Förderplanung einbezogen.

Bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf begeben sich die Klassen- und Ergänzungslehrperson in einen vertieften förderdiagnostischen Prozess. Die Ergänzungslehrperson übernimmt die Verantwortung für die Fallführung, Förderplanung und die Koordination der Massnahmen. Nach einer differenzierten Lernstandserfassung plant und organisiert die Ergänzungslehrperson ein Schulisches Standortgespräch (SSG). Die Förderschwerpunkte und Lernzielanpassungen konkretisiert die Ergänzungslehrperson in einer individuellen Förderplanung. Diese bildet die Grundlage für das arbeitsteilige Vorgehen bei der Förderung im Klassenunterricht, im Ergänzungsunterricht und weiteren notwendigen Massnahmen. Den Förderkreislauf rundet die von der Ergänzungslehrperson koordinierte Evaluation mit der Vorbereitung der Weiterführung, eines Unterbruchs oder der Beendigung der Fördermassnahmen ab.

Das *Konzept zum Ergänzungsunterricht* findet sich in der Dokumentenmappe.

4.3.3 Zusammenarbeit innerhalb des schulischen Helfersystems

Das schulische Helfersystem besteht aus:

- Lehrpersonen im Bereich der Schulischen Fördermassnahmen (BSM)
- Lehrpersonen im Bereich der Begabtenförderung (BF)
- Fachpersonen für Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (PTM)
- Fachpersonen für Sozialpädagogische Massnahmen (SPM)
- Fachpersonen des Schulpsychologischen Dienstes (SPD)

Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Ergänzungslehrpersonen im Schulhaus sowie mit dem Schulpsychologischen Dienst (SPD) bzw. der Schulsozialarbeit (SSA) ist unumgänglich und notwendig in der Fallbearbeitung. Die Ergänzungslehrperson behält die Federführung und die gesamte Fallführung im Rahmen der individualisierten Förderplanung. Durch klare Abgrenzung und Triage von Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen kann so jede Fachstelle ihren Beitrag zur Förderung des Kindes oder der/des Jugendlichen leisten. Ziel ist die optimale Förderung der Schüler/des Schülers durch die Inanspruchnahme des schulischen Helfersystems.

Bei Kindern oder Jugendlichen mit herausforderndem Verhalten bezieht sich die Ergänzungslehrperson auf das *Stufenmodell für herausforderndes Verhalten* (siehe Dokumentenmappe).

4.3.4 Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Zusammenarbeit mit den Eltern spielt in der Schule immer eine entscheidende Rolle, insbesondere jedoch bei der Durchführung schulischer Massnahmen. Grundsätzlich müssen die Eltern nicht mit allen getroffenen Zielen und Massnahmen einverstanden sein. Da jedoch die Wirksamkeit einer Massnahme wesentlich von der Unterstützung der Eltern abhängt, sollten die Ergänzungs- und die Klassenlehrperson darauf achten, eine möglichst hohe Akzeptanz für die formulierten Ziele und Massnahmen bei den Eltern zu erzielen. Gemäss Art. 3 der *Verordnung über die schulischen Fördermassnahmen* (SchulFMV) haben die Eltern Anspruch darauf, über Ziele, Verlauf und Erfolg von besonderen schulischen Massnahmen in Kenntnis gesetzt zu werden.

Die Eltern werden während der Schullaufbahn ihres/r Kindes/r regelmässig, aber insbesondere beim Kindertarteneintritt, über die schulischen Fördermassnahmen und im Speziellen über den Ergänzungsunterricht informiert.

5 Das Förderangebot im öffentlichen Pflichtschulwesen

5.1 Übersicht über das Förderangebot

Die folgende Tabelle gibt einen zusammenfassenden Überblick über sämtliche Fördermassnahmen im öffentlichen Kindergarten- und Pflichtschulbereich, eingeteilt nach

- der Kategorie der Massnahme,
- der Art der Massnahme,
- möglichen Gründen für die Massnahme,
- der jeweiligen Schulstufe sowie
- dem Zeitfenster und der Art und Weise der Durchführung (Wann/Wie).

Tabelle 1: Übersicht über das Förderangebot

Kategorie		Art der Massnahme	Mögliche Gründe	KG	PS	OS	RS	LG	Wann/Wie
Frühförderung mit Fokus auf Sprache			Frühes Erreichen und Förderung von Kindern vor Kindergarteneintritt						Für Eltern und Kind(er) vor Eintritt in den Kindergarten 1x pro Woche für max. 3 Lektionen in der Gemeindeschule gemäss Konzept
Differenzierender Klassenunterricht		Binnendifferenzierung, Individualisierung	Heterogenität in der Klasse	X	X	X	X	X	Überall in jedem Unterricht
Schulische Fördermassnahmen	Besondere Schulische Massnahmen	Spezielle Einschulung	Entwicklungsbeeinträchtigungen		X				1. Klasse
		Ergänzungsunterricht (EGU)	Entwicklungsbeeinträchtigungen, Lern- und Verhaltensschwierigkeiten	X	X	X			Im Klassenunterricht, in der Gruppe und/oder im Einzelsetting
		Spezielle Förderung (SF)	Lernrückstände aufgrund besonderer Umstände	X	X	X	X	X	In der Regel im Einzelsetting, zeitlich begrenzt
		Deutsch als Zweitsprache	Intensivkurs (IK DaZ)		X	X	X	X	In speziellen Klassen bis max. 1 Jahr, i.d.R. ab der 2. Klasse
			Zusatzunterricht (DaZ)	X	X	X	X	X	Im Klassenunterricht, in der Gruppe und/oder im Einzelsetting
		Klassenhilfe	Klassenhilfe zum Zwecke von Aufsicht und Begleitung (KH)	X	X	X			Im Klassenunterricht und bei Schulveranstaltungen
			Individuelle Klassenhilfe (iKH)	X	X	X	X	X	Im Klassenunterricht und bei Schulveranstaltungen
		Unterricht im Teamteaching (UiT)		X	X	X			Im Klassenunterricht oder in der in zwei Gruppen aufgeteilten Klasse
	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (PTM)	Logopädische Massnahmen	Schwierigkeiten im verbalen Ausdruck	X	X	X	X	X	In der Regel im Einzel- oder Gruppensetting, in oder ausserhalb des Schulgebäudes, während oder ausserhalb der Unterrichtszeit, zeitlich begrenzt

		Psychomotorische Massnahmen	Schwierigkeiten des körperlichen Bewegungs- und Ausdrucksverhaltens	X	X	X	X	X	In der Regel im Einzel- oder Gruppensetting, meist ausserhalb des Schulgebäudes, während oder ausserhalb der Unterrichtszeit, zeitlich begrenzt
		Früherzieherische Massnahmen	Entwicklungsbeeinträchtigungen	X					In der Regel vor Eintritt in den Kindergarten, zu Hause, im hpz oder in der Spielgruppe
		Massnahmen bei Sinnesbeeinträchtigungen	Auditive und visuelle Schwierigkeiten	X	X	X	X	X	Im schulischen und im familiären Umfeld
	Sozialpädagogische Massnahmen (SPM)	Schulsozialarbeit (SSA)	Speziell herausforderndes Verhalten, persönliche und soziale Probleme, Krisensituationen, erzieherische Probleme	X	X	X	X	X	Im schulischen und im familiären Umfeld
		Timeout Schule (TOS)	Herausforderndes Verhalten, welches nicht mehr auf Schulebene gelöst werden kann			X	X	X	In der Timeout Schule
		Externes Timeout	Herausforderndes Verhalten, welches nicht mehr auf Schulebene gelöst werden kann	(X)	X	X	X	X	An einem anerkannten Timeoutplatz
		Schulische Familienberatung (SFB)	Schwierigkeiten bei der Bewältigung schulischer Aufgaben	X	X	X	X	X	Im familiären Umfeld
	Schulpsychologischer Dienst (SPD)		Komplexe Problemsituationen, Stellungnahmen zu behördlichen Schullaufbahnentscheidungen, Notwendigkeit von Abklärungen	X	X	X	X	X	In der Regel im Einzelsetting im schulischen Umfeld oder extern
	Begabtenförderung (BF)		Überdurchschnittliches Leistungspotenzial	X	X	X	X	X	Im Klassenunterricht, in der Gruppe und/oder im Einzelsetting

5.2 Frühförderung mit Fokus Sprache

Die Frühförderung mit Fokus Sprache ist keine Massnahme im eigentlichen Sinn, sondern ein Angebot der Schule. Grundlage für die Angebote im Bereich der Frühförderung bildet darum die *Schulorganisationsverordnung* (SchulOV), Anhang 3, in welcher die Frühförderung im Rahmen der Lektionentafel als mögliches Wahlangebot aufgeführt ist. Vor diesem Hintergrund kann keine Gemeindeschule und kein Kind dazu verpflichtet werden, sprachliche Frühförderung anzubieten oder zu besuchen. Die Zielgruppe für die sprachliche Frühförderung liegt ausserhalb des Pflichtschulbereichs. Sie kann bereits im Jahr vor dem Eintritt in den Kindergarten wahrgenommen werden. Kinder mit ihren Bezugspersonen sollen vor allem sprachlich, aber auch in verschiedenen anderen Kompetenzbereichen, auf den Kindertageseintritt vorbereitet werden. Diese Wahlangebote finden analog zu anderem Wahlunterricht einmal wöchentlich statt und werden von Lehrpersonen und Klassenhilfen durchgeführt. Sie haben einen zeitlichen Rahmen von max. 3 Lektionen. Alle Familien mit Kindern in der Zielgruppe können an diesen Angeboten teilnehmen.

Im Bereich der Frühen Förderung mit der Zielgruppe 2 ½- bis 3-jährige Kinder ist eine Zusammenarbeit mit den Familien und auch mit anderen Institutionen der Frühen Förderung (z.B. Spielgruppen, Kindertagesstätten, Mütter-Väter-Beratung etc.) unerlässlich.

5.3 Differenzierender Klassenunterricht

Grundsätzliches Ziel eines differenzierten und individualisierenden Unterrichts ist die Unterstützung, Förderung und Begleitung aller Kinder und Jugendlichen in der ganzheitlichen Entwicklung ihrer Person und ihrer Leistungspotenziale – dies betrifft sowohl die fachlichen als auch die überfachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Allen Schülerinnen und Schülern sollen dadurch Möglichkeiten eröffnet werden, reüssieren zu können. Differenzierung im Rahmen des Klassenunterrichts bedeutet somit, dem individuellen Förderbedarf der einzelnen Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen, sie jeweils dort abzuholen, zu unterstützen und zu fördern. Die Differenzierung umfasst also die Förderung für Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten als auch die Begabungsförderung. Das heisst, Kinder und Jugendliche mit hohem Leistungspotenzial profitieren von der inneren Differenzierung und Individualisierung im Klassenunterricht, indem sie Themen selbstständig weiterverfolgen und vertiefen können. Zur Begabungsförderung zählen ebenso die weiteren Angebote der Schule auf freiwilliger Basis, wie beispielsweise Stütz- und Förderkurse, Chor, Theater u.a. (In der Dokumentenmappe findet sich das *Konzept Begabungsförderung*).

Ein differenzierender und begabungsfördernder Klassenunterricht ist Ausgangspunkt für eine Lern- und Anerkennungskultur, welche allen Schülerinnen und Schülern ermöglicht, ihre eigenen Interessen und Stärken zu entdecken, zu erleben und zu zeigen. Differenzierender Unterricht wird ermöglicht durch die in Kapitel 3.2 beschriebene ganzheitliche Sichtweise auf das Kind/den Jugendlichen gemäss ICF-Logik sowie der damit verbundenen inklusiven Grundhaltung. Darunter fällt auch das Auffangen von Problematiken wie bspw. LRS¹, ADHS², ADS³ oder Autismus-Spektrum-Störung, was die Lehrpersonen innerhalb ihres Unterrichts im Rahmen ihrer Pädagogik, Didaktik und Methodik leisten können. Dadurch kann einzelnen besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen werden. Dies bedeutet, dass die Lehrpersonen im Rahmen der Differenzierung der Schülerin/dem Schüler beispielsweise

- zusätzliche Zeit für das Lösen von Aufgaben oder Prüfungen,
- kurze Bewegungs- oder Spielpausen während des Unterrichts,

¹ LRS = Lese-Rechtschreib-Schwäche

² ADHS = Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätssyndrom

³ ADS = Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom

- angepasste Hausaufgaben,
- einen separaten Raum für Prüfungen,
- die Verwendung von Hilfsmitteln,
- etc.

gewähren können.

5.4 Schulische Fördermassnahmen

Über den differenzierenden Klassenunterricht hinaus existieren verschiedene weitere schulische Fördermassnahmen. Im Folgenden werden die dazu gehörigen *besonderen schulischen Massnahmen (BSM)*, die *pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (PTM)*, die *sozialpädagogischen Massnahmen (SPM)* sowie der *Schulpsychologische Dienst (SPD)* näher beschrieben.

5.4.1 Besondere Schulische Massnahmen

Kinder mit besonderem Bildungsbedarf werden durch besondere schulische Massnahmen gefördert:

- Spezielle Einschulung (SpE)
- Ergänzungsunterricht (EGU)
- Spezielle Förderung (SF)
- Deutsch als Zweitsprache
- Intensivkurs (IK DaZ)
- Zusatzunterricht (DaZ)
- Klassenhilfen (KH/iKH)
- Unterricht im Teamteaching (UiT)

5.4.1.1 Spezielle Einschulung

Durch die Spezielle Einschulung werden Kinder, die in ihrer Entwicklung beeinträchtigt sind und einer besonderen Förderung bedürfen, auf der Grundlage einer gezielten Förderdiagnostik unter möglichst individuellen Bedingungen gefördert und auf die Anforderungen der ersten oder zweiten Stufe der Primarschule vorbereitet.

Die Spezielle Einschulung erfolgt beim Eintritt des Kindes in die Schulpflicht und dauert ein oder zwei Schuljahre. Nach der einjährigen Speziellen Einschulung tritt das Kind in die 1. Stufe der Primarschule über, nach der zweijährigen in die 2. Stufe der Primarschule.

Die Spezielle Einschulung ist abhängig von einem entsprechenden Angebot der jeweiligen Gemeindeschule. Sie wird in Klassen durchgeführt und durch eine Ergänzungslehrperson geführt. Es besteht kein Recht auf Spezielle Einschulung.

5.4.1.2 Ergänzungsunterricht

Vor dem Hintergrund der inklusiven Grundhaltung der Schule ist das Ziel des Ergänzungsunterrichts die optimale, ganzheitliche und möglichst individuelle Förderung und Begleitung aller Kinder und Jugendlichen zur Unterstützung der Entfaltung ihrer Potenziale. Das bedeutet, dass grundsätzlich alle Kinder und Jugendlichen in Kindergarten, Primarschule und Oberschule sowie bei Bedarf im 10. Schuljahr Anspruch auf Ergänzungsunterricht haben. Das Hauptaugenmerk liegt jedoch auf Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsbeeinträchtigungen sowie mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten.

Ergänzungsunterricht findet in der Klasse, im Gruppen- oder im Einzelsetting statt oder auch in Form von (Lern)Beratung und Unterstützung der Lehrperson im differenzierenden Klassenunterricht sowie von Eltern

oder weiteren Fachpersonen. Die Zuteilung der Lektionen erfolgt innerhalb des jährlich zur Verfügung stehenden Förderkontingents, welches durch die Schulleitung gesteuert wird.

Für die Kinder und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf werden bei Bedarf Lernzielanpassungen vorgenommen bzw. individuelle Lernziele gesetzt. Diese werden mit allen Beteiligten koordiniert und gemäss der individuellen Förderplanung umgesetzt.

Das *Konzept zum Ergänzungsunterricht* findet sich in der Dokumentenmappe.

5.4.1.3 Spezielle Förderung

Die Spezielle Förderung ist eine besondere schulische Massnahme, welche für Kinder und Jugendliche gedacht ist, welche aufgrund von besonderen Umständen wie längere Krankheit, ungünstige Familienverhältnisse, Schulwechsel usw. in Rückstand geraten sind.

Nach der Klärung bzw. Erfassung des Lernstandes nehmen die Klassen- und Ergänzungslehrperson die Ziele der Speziellen Förderung in eine individuelle Förderplanung auf. Bei der Festlegung des Fördersettings werden Synergien genutzt. Reichen im Einzelfall die Förderressourcen des Klassen- und Ergänzungsunterrichts nicht aus, kann die Schulleitung eine Erhöhung des Förderkontingents beantragen. Die Ergänzungslehrperson koordiniert und evaluiert die Spezielle Förderung. Die Spezielle Förderung ist zeitlich begrenzt und dauert in der Regel bis zu drei Monaten.

5.4.1.4 Deutsch als Zweitsprache

Intensivkurs

Der Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache (IK DaZ) richtet sich an zugezogene Kinder, welche noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Im Vordergrund steht das Erlernen der deutschen Sprache, damit die Kinder baldmöglichst dem Unterricht zu folgen vermögen. Während des Kurses wird ein besonderes Augenmerk auf die schulische Leistungsfähigkeit gelegt, damit nach Abschluss des Kurses eine Eingliederung in die jeweils passende Schulstufe und Schulart vorgenommen werden kann. Damit diese Eingliederung auch in sozialer und kultureller Hinsicht gelingt, werden die Kinder mit den Begebenheiten des Landes vertraut gemacht. Die Zuweisung von Kindern zum Intensivkurs erfolgt durch das Schulamt in der Regel ab der 2. Klasse Primarstufe. Der Intensivkurs dauert längstens ein Schuljahr.

In der Dokumentenmappe findet sich das *Konzept zum IK DaZ*.

Zusatzunterricht

Der Zusatzunterricht Deutsch als Zweitsprache (DaZ) ist auf Kinder nicht-deutscher Erstsprache ausgerichtet. Er erweitert die Sprachkompetenz dieser Kinder, damit sie dem Unterricht im Kindergarten oder in der angestammten Klasse möglichst ohne Sprachprobleme zu folgen vermögen.

Der Zusatzunterricht DaZ findet im Klassenunterricht, in der Gruppe und/oder im Einzelsetting in den Fachbereichen Deutsch und NMG sowie in Verbindung mit SFL (Stütz- und Förderkurs und Lernbegleitung) statt. Der Entscheid zur Weiterführung oder zur Beendigung des DaZ-Zusatzunterrichts basiert auf dem Grad der Erreichung der Grundansprüche des Lehrplans im Fachbereich Deutsch sowie der festgelegten Förderziele. Grundsätzlich wird die DaZ-Förderung dann beendet, wenn die Schülerinnen und Schüler die Grundansprüche des Lehrplans im Fachbereich Deutsch in allen Teilbereichen erfüllen, längstens jedoch nach maximal vier Jahren (Kindergartenjahre zählen als 1 Jahr). Sollte die Schülerin/der Schüler die Grundansprüche des LiLe auch nach vier Jahren Zusatzunterricht nicht erreichen, so wird die DaZ-Förderung in die BSM-Förderung überführt und dort weitergeführt.

In der Dokumentenmappe findet sich das *Konzept zum Zusatzunterricht Deutsch als Zweitsprache*.

5.4.1.5 Klassenhilfe

Klassenhilfen unterstützen Lehrpersonen in der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht, begleiten einzelne Kinder mit dem Ziel der Förderung ihrer Selbstständigkeit in der Schule und helfen ihnen bei alltäglichen, nicht unterrichtsbezogenen Verrichtungen und können insbesondere bei folgenden Fällen eingesetzt werden:

- für Zwecke der Aufsicht und Begleitung
- für individuelle Unterstützung und Begleitung

Das Merkblatt zu den Klassenhilfen an öffentlichen Schulen findet sich in der Dokumentenmappe.

5.4.1.6 Unterricht im Teamteaching

Bei Klassen mit mehreren Kindern und Jugendlichen, die einer besonderen Förderung bedürfen, können einzelne Lektionen im Teamteaching unterrichtet werden.

Zum Unterricht im Teamteaching siehe *Leitfaden zum Unterricht im Teamteaching* in der Dokumentenmappe.

5.4.2 **Pädagogisch-therapeutische Massnahmen**

Kinder und Jugendliche, die in ihrer Entwicklung beeinträchtigt sind und einen besonderen Bildungsbedarf aufweisen, werden durch geeignete pädagogisch-therapeutische Massnahmen gefördert, soweit dies die Beeinträchtigung erforderlich macht. Die Förderung erfolgt in Form einer der Problemsituation angepassten, fachgerechten Therapie. Der Leistungsauftrag umfasst Screening, Abklärungen, therapeutische Tätigkeiten im Einzel- oder Gruppensetting oder im Klassenunterricht sowie weitere Tätigkeiten wie z.B. Beratung von Lehrpersonen und Lehrpersonenteams, Mitarbeit in Schulprojekten, Prävention etc.

Der Anspruch auf pädagogisch-therapeutische Massnahmen von Kindern und Jugendlichen erfolgt ab Geburt und dauert bis zu deren Abschluss, längstens jedoch bis zum vollendeten 22. Altersjahr. Den pädagogisch-therapeutischen Massnahmen werden Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik und Massnahmen bei Sinnesbeeinträchtigung zugeordnet.

Die Verantwortung für die Organisation der Heilpädagogischen Früherziehung, der Logopädie sowie der Psychomotorik liegt bei der Schul- und Therapieleitung der Sonderpädagogischen Tagesschule Schaan. Pädagogisch-therapeutische Massnahmen sind in Koordination mit den schulischen Fördermassnahmen durchzuführen.

5.4.2.1 Logopädie

Im Regelschulbereich erfolgen die logopädische Förderung der Kinder und Jugendlichen sowie die Beratung der Lehrpersonen und Eltern dezentral am jeweiligen Schulstandort. Die Leitung der Sonderpädagogischen Tagesschule Schaan erstellt jährlich eine Liste mit den zuständigen Logopädinnen und Logopäden.

In der Logopädie werden sprachliche Beeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen förderdiagnostisch erfasst. Die sprachtherapeutische Förderung wird im Einzelsetting, in Gruppen oder im Klassenunterricht mittels logopädischer Unterstützung und/oder Beratung gezielt Rechnung getragen. Durch logopädische Massnahmen werden die sprachlichen Möglichkeiten des Kindes bzw. des Jugendlichen und das Erreichen einer möglichst grossen kommunikativen Selbstständigkeit im Alltag, vor allem im verbalen Ausdruck gefördert und optimiert.

5.4.2.2 Psychomotorik

Psychomotorik wird an verschiedenen Therapie-Standorten angeboten. Die Leitung der Sonderpädagogischen Tagesschule Schaan erstellt jährlich eine Liste mit den für die Schulen zuständigen Fachpersonen für Psychomotorik.

Durch die psychomotorische Förderdiagnostik werden Beeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen erfasst und diese werden im Wahrnehmen, Denken, Bewegen, Verhalten sowie in ihrem körperlichen Ausdruck unterstützt. Den Beeinträchtigungen werden im Einzelsetting, in Gruppen oder im Klassenunterricht mittels entsprechender Unterstützung und/oder Beratung gezielt Rechnung getragen. Durch psychomotorische Massnahmen wird die Bewegungs-, Wahrnehmungs-, Handlungs- und Kontaktfähigkeit des Kindes bzw. des Jugendlichen gemäss seinen Möglichkeiten gefördert.

5.4.2.3 Heilpädagogische Früherziehung

Die Heilpädagogische Früherziehung wird zentral von der Leitung der Sonderpädagogischen Tagesschule Schaan organisiert.

In der Heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit körperlichen, kognitiven und anderen Beeinträchtigungen ab Geburt bis zum Eintritt in die Pflichtschule förderdiagnostisch erfasst und begleitet. Das Angebot umfasst auch präventive und erzieherische Beratung für Eltern und das weitere Erziehungsumfeld. Die Massnahmen finden in der Regel ausserhalb der Unterrichtszeit statt.

5.4.2.4 Sinnesbeeinträchtigungen

Bei Sinnesbeeinträchtigungen, insbesondere bei Hör- und Sehschwierigkeiten, werden Massnahmen in Form von Beratung und Unterstützung durch externe Fachstellen zur Verfügung gestellt. Diese Massnahmen werden den pädagogisch-therapeutischen Massnahmen zugeordnet. Hierunter fallen ebenso Beratung und Unterstützung für die Lehrpersonen bei weiteren Sinnes- oder Entwicklungsbeeinträchtigungen.

Die Verantwortung für die Organisation von Beratung- und Unterstützungsmassnahmen bzw. pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Bereich der Audiopädagogik, Low-Vision-Pädagogik etc. liegt beim Schulamt. Zur Einleitung einer Massnahme bei Sinnesbeeinträchtigung genügt eine Meldung an die Fachperson. Besondere Schulbereiche der Pädagogischen Arbeitsstelle beim Schulamt.

5.4.3 **Sozialpädagogische Massnahmen**

Sozialpädagogische Massnahmen unterstützen Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen und Schulleiterinnen und Schulleiter beim Aufbau und bei der Stärkung von Sozial- und Problemlösungskompetenzen der Kinder und Jugendlichen. Es werden folgende Arten von Sozialpädagogischen Massnahmen unterschieden:

- Schulsozialarbeit (SSA),
- Timeout Schule (TOS),
- Externes Timeout,
- Schulische Familienberatung (SFB).

5.4.3.1 Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit ist ein niederschwelliges Beratungs- und Unterstützungsangebot an Schulen. Sie unterstützt und entlastet die Schule bei der Schulentwicklung im Bereich der Prävention und der Gesundheitsförderung sowie bei der Förderung eines guten Schulklimas. Sie unterstützt und berät Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung des (Schul-)Alltags und bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung. Sie hilft bei der Entwicklung von Lösungen bei psychosozialen Problemstellungen unter Einbezug des sozialen Umfelds

des Kindes oder des Jugendlichen. Sie wirkt unterstützend bei der Integration von Schülerinnen und Schülern. Sie wirkt an der Gestaltung der Schule als Lebensraum mit. Prävention, Früherkennung und -intervention bei Schwierigkeiten spielen in der Schulsozialarbeit eine wichtige Rolle, sie interveniert und unterstützt aber auch bei akuten Krisen und Konflikten. Darüber hinaus bietet sie für Lehrpersonen, Schulleitungen sowie Eltern und Familien Beratung und Unterstützung an. In konkreten Fällen von herausforderndem Verhalten unterstützt und entlastet die Schulsozialarbeit die Ergänzungslehrpersonen, indem sie im Rahmen der Förderplanung von der Ergänzungslehrperson in den Fall einbezogen wird. Das *Stufenmodell bei herausforderndem Verhalten in den Schulen* (siehe Dokumentenmappe) liefert einen genauen Überblick zum Ablauf und den Zuständigkeiten.

Die Schulsozialarbeit beinhaltet Einzel- und Gruppenberatung, Arbeit in der Klasse, Prävention und Projektarbeit, Früherkennung und Frühintervention, Schlichtung und Krisenintervention in der Beziehung von Schülerinnen und Schülern und/oder den Eltern sowie bei Bedarf die Vernetzung mit Fachstellen. Die Akzeptanz und die Wirksamkeit sozialpädagogischer Massnahmen sind wesentlich von der Zusammenarbeit aller Beteiligten abhängig. Insbesondere mit der Ergänzungslehrperson besteht im Rahmen der Förderplanung eine enge Zusammenarbeit.

Weiterführende Informationen finden sich im *Konzept Schulsozialarbeit* in der Dokumentenmappe.

5.4.3.2 Timeout Schule

Die Timeout Schule Liechtenstein (TOS) in Gamprin ist ein Angebot mit erweiterten Strukturen für Kinder und Jugendliche der Sekundarstufe I, die in enger Zusammenarbeit mit den Eltern besonderer sozialpädagogischer Förderung bedürfen. Sie arbeitet auf eine möglichst rasche Wiedereingliederung in die Regelschule hin oder bereitet weiterführende Ausbildungswege vor. Der Aufenthalt in der Timeout Schule beträgt in der Regel 15 Unterrichtswochen, die bis zu max. 12 weiteren Unterrichtswochen verlängert werden können.

Die Zuweisung in die Timeout Schule wird zwischen der Leitung der Timeout Schule und den Eltern vereinbart oder wird im Rahmen einer Massnahme nach SchulOV, Art. 24 Abs. 1 Bst. I, verfügt.

Das *Konzept Timeout Schule* findet sich in der Dokumentenmappe.

5.4.3.3 Externes Timeout

Bei Bedarf können Kinder und Jugendliche, die einer besonderen sozialpädagogischen Förderung bedürfen, einer geeigneten externen Durchführungsstelle zugewiesen werden.

Die Zuweisung zur Durchführungsstelle wird zwischen dem Schulamt, der Leitung der Regelschule und den Eltern vereinbart oder erfolgt im Rahmen einer Massnahme nach Art. 24 Abs. 1 Bst. i SchulOV.

Das *Merkblatt zum zeitweisen Ausschluss vom Unterrichtsbesuch* befindet sich in der Dokumentenmappe.

5.4.3.4 Schulische Familienberatung

Bei Bedarf kann Eltern eine Schulische Familienberatung (SFB) für die Schaffung geeigneter Lernvoraussetzungen in der Familie angeboten werden. Die Schulische Familienberatung ist ein niederschwelliges Angebot im Gegensatz zum Angebot der Sozialpädagogischen Familienbegleitung (SPF) des ASD. Die Schulische Familienberatung wird zwischen der Schule und den Eltern vereinbart und vom Schulamt bewilligt und finanziert.

Das *Konzept Schulische Familienberatung* findet sich in der Dokumentenmappe.

5.4.4 Schulpsychologischer Dienst

Der Schulpsychologische Dienst berät und unterstützt Kinder und Jugendliche, Eltern und Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Schulleitungen und Behörden bei Schulschwierigkeiten, Lernproblemen, Verhaltensschwierigkeiten, Erziehungsfragen, Schullaufbahnentscheidungen sowie in Konfliktfällen. Er führt bei Bedarf Abklärungen durch.

Für weitere Informationen findet sich das *Konzept Schulpsychologischer Dienst* in der Dokumentenmappe.

5.5 Begabtenförderung

Die Begabtenförderung (BF) ist ein integratives Angebot auf allen Schulstufen für Kinder und Jugendliche mit hohem Leistungspotenzial und Motivation, die individualisiert und auf ihre Begabungen spezialisiert gefördert werden.

Die Schulen verfügen über eigene Konzepte zur Begabtenförderung.

6 Förderkontingent und Förderstufen

6.1 Das Förderkontingent

Es steht für jede Gemeinde- und Oberschule pro Schuljahr ein Gesamtkontingent an Förderlektionen zur Verfügung, welches mit einem Berechnungstool ermittelt wird (s. Kap. 6.1.1 *Berechnung*).

In dieses Kontingent fallen folgende schulische Fördermassnahmen:

- Spezielle Einschulung (SpE)
- Ergänzungsunterricht (EGU)
- Spezielle Förderung (SF)
- Zusatzunterricht Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- Klassenhilfen (KH) und individuelle Klassenhilfen (iKH)
- Unterricht im Teamteaching (UiT)
- Begabtenförderung (BF)
- Massnahmen im Bereich der Zusätzlichen Förderung (ZF)
- Massnahmen im Bereich der Zusätzlichen verstärkten Förderung (ZvF)
- Besprechungslektionen für Lehrpersonen

Sollte das Förderkontingent für einzelne Schülerinnen und Schüler nicht ausreichen, kann die Schulleitung jeweils für die einzelne Schülerin/den einzelnen Schüler einen formlosen, begründeten Antrag auf weitere individuelle Unterstützung (insbesondere individuelle Klassenhilfe) an das Inspektorat stellen. In der Begründung muss klar ersichtlich sein, aus welchen Gründen das Kontingent nicht ausreichend ist. Darüber hinaus muss im Antrag die Situation des Kindes/Jugendlichen genau beschrieben werden.

6.1.1 Berechnung

Die Berechnung des jeweiligen Förderkontingents pro Gemeinde- und pro Oberschule beruht auf einer Anzahl Sockellektionen (GS), einem Schülerinnen-/Schülerfaktor, dem Fremdsprachenindex, einem Faktor für Zusätzliche verstärkte Förderung (ZvF).

Faktoren Gemeindeschulen

Sockellektionen	5
SuS-Faktor	0.423
Fremdsprachenindex	Prozentanteil SuS mit Erstsprache nicht Deutsch x 0.014 + 1
Faktor bB*	1.5% aller SuS x 4.55 L

Faktoren Oberschulen

Sockellektionen	0
SuS-Faktor	0.53
Fremdsprachenindex	Prozentanteil SuS mit Erstsprache nicht Deutsch x 0.014 + 1
Faktor bB*	1.5% aller SuS (OS/RS/LG) x 6 L pro SuS

**besonderer Bildungsbedarf*

6.1.2 Rahmenbedingungen

Für die Zu- und Aufteilung des Förderkontingents gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Das Kontingent wird bedarfsorientiert zugeteilt.
- Ergänzungsunterricht ist auf allen Stufen (GS/OS) anzubieten. Dabei sind Kinder und Jugendliche der Förderstufen 2 und 3 sowie Kinder und Jugendliche mit herausforderndem Verhalten vorrangig zu berücksichtigen.
- Auf der Kindergarten- und Primarschulstufe ist bei der Verteilung der Kontingentslektionen der Zyklus I vorrangig zu beachten.
- Fremdsprachige Kinder müssen dementsprechend gefördert werden. Dabei ist das Reglement „Deutsch als Zweitsprache“ zu beachten.
- Begabungs- und Begabtenförderung wird auf allen Stufen angeboten.
- Besprechungsstunden werden bedarfsorientiert zugeteilt. Eine Lektion entspricht 90 Minuten pro Woche (bei ca. 47 Wochen / Jahr).
- Für Klassenhilfen und Unterricht im Teamteaching können maximal 20% des Gesamtkontingents verwendet werden; Planken und Schellenberg 30%.
- Sind alle Fördermassnahmen ausgeschöpft und der Bedarf ist nicht abgedeckt, kann ein Antrag auf weitere individuelle Unterstützung an das Inspektorat gestellt werden (insbesondere für individuelle Klassenhilfe).
- Für Schülerinnen und Schüler, welche ins 10. Schuljahr wechseln, muss bei Bedarf ein SAV-Verfahren eingeleitet werden.

6.2 Die Förderstufen

Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in Förderstufen ermöglicht, dass der jeweilige individuelle Förderbedarf einer Schülerin/eines Schülers genau eruiert, begründet und definiert werden kann, und somit schlussendlich „die richtigen Kinder die richtige Förderung“ erhalten. Die Einteilung der Kinder in die Förderstufen 1 – 3 ist direkt abhängig vom Leistungsniveau der einzelnen Schülerin/des einzelnen Schülers und begründet sich im Erreichen resp. Nicht-Erreichen von Grundansprüchen innerhalb des Lehrplans. Förderstufe 1 ist der differenzierende Klassenunterricht (s. Kap. 4.2), in welchem alle Schülerinnen und Schüler unterrichtet und dabei individuell gefördert werden. Schülerinnen und Schüler, welche mindestens die Grundansprüche des Lehrplans am Ende eines Zyklus erreichen, befinden sich in Förderstufe 1. Erreicht eine Schülerin/ein Schüler jedoch trotz der Förderung und Beratung und Unterstützung im differenzierenden Klassenunterricht in ein bis zwei Fächern die Grundansprüche des Lehrplans nicht, oder dieses ist klar absehbar, wird sie/er in die Förderstufe 2 eingeteilt und erhält dort so genannte „Zusätzliche Förderung ZF“. Erreicht

eine Schülerin/ein Schüler trotz der Förderung im differenzierenden Klassenunterricht die Grundansprüche des Lehrplans in drei und mehr Fächern nicht, oder ist dies klar absehbar, wird sie/er in die Förderstufe 3 eingeteilt und erhält dort so genannte „Zusätzliche verstärkte Förderung ZvF“. Analog zur eingeteilten Förderstufe hat die Schülerin/der Schüler jeweils den Lehrplanstatus 1 – 3.

In der folgenden Tabelle sind die drei aufeinanderfolgenden Förderstufen 1 – 3 ersichtlich, die jeweils die Art und die Menge der Fördermassnahmen begründen. Die Begabungsförderung findet in allen drei Förderstufen statt.

Tabelle 2: Förderstufen

Förderstufe 1	Förderstufe 2	Förderstufe 3
Klassenunterricht mit Beratung und Unterstützung	Zusätzliche Förderung (ZF)	Zusätzliche verstärkte Förderung (ZvF)
Lehrplanstatus 1	Lehrplanstatus 2	Lehrplanstatus 3
Grundansprüche des LiLe werden mindestens erreicht.	Grundansprüche des LiLe werden in 1 bis 2 Fächern mit Beratung und Unterstützung durch besondere schulische Massnahmen über eine längere Zeit nicht erreicht bzw. es ist klar absehbar, dass sie nicht erreicht werden.	Grundansprüche des LiLe werden in 3 und mehr Fächern mit Beratung und Unterstützung durch besondere schulische Massnahmen über eine längere Zeit nicht erreicht bzw. es ist klar absehbar, dass sie nicht erreicht werden.

In der Förderstufe 1 befinden sich ca. 95% aller Schülerinnen und Schüler aller Schularten, auf Förderstufe 2 und 3 entfallen insgesamt ca. 5% der Schülerinnen und Schüler.

6.3 Erfassung des Förderkontingents

Für die jährliche Stellen- und Detailplanung sowie für die Rechenschaftslegung als auch zur Steuerung und Evaluation des Förderkontingents ist es notwendig, die Anzahl der eingesetzten Lektionen sowie die Art der eingesetzten Fördermassnahmen zu erfassen. Dies geschieht mit Hilfe der *Förderstatistik*.

Ablauf:

1. Die Ergänzungslehrperson erfasst in der *Förderstatistik* die Schülerinnen und Schüler einer Klasse nach Förderstufe und Art der Fördermassnahme:

Abbildung 5: Förderstatistik

KLASSE:

Name Kind	Förderstufe			DaZ ¹	iKH ²	FiV ³	BF ⁴	Bemerkungen
	1	2	3					

¹ DaZ = Zusatzunterricht Deutsch als Zweitsprache
² iKH = individuelle Klassenhilfe
³ FiV = Förderung im Verhaltensbereich. In Anlehnung an das „Stufenmodell zum Umgang mit herausforderndem Verhalten“ wird diese Spalte erst angekreuzt, wenn sich die Schülerin/der Schüler in Interventionsstufe 2 oder höher befindet.
⁴ BF = Begabtenförderung

2. Die Tabelle wird ein Mal pro Schuljahr der Schulleitung für die Planung und Einteilung des Förderkontingents abgegeben. Die Schulleitung kommuniziert den Abgabezeitpunkt, welchen sie in Absprache mit dem Inspektorat festgelegt hat.
3. Im Rahmen eines internen Verfahrens verteilt die Schulleitung die Förderlektionen auf Basis der Tabelle aus dem Förderkontingent.
4. Die Förderlektionen werden durch die Schulleitung in der Stellen- und Detailplanung erfasst.

7 Ressourcen, Vorgehen und Dokumentation

Die folgende Tabelle liefert einen Überblick über die jeweilige Art der Dokumentation, des jeweiligen Ressourcentopfs sowie die dazu gehörigen Abläufe bei der Zuteilung von Fördermassnahmen.

Tabelle 3: Überblick über Ressourcen, Vorgehen und Dokumentation der Fördermassnahmen

Art der Förderung	Erläuterung	Ressourcen und Vorgehen	Dokumentation
Frühförderung mit Fokus auf Sprache	Frühes Erreichen und Förderung von Kindern vor Kindergarteneintritt	• ein Jahr vor Kindergarteneintritt • max. 6 L pro Woche pro Gemeindeschule	• Gemeindeschuleigenes Konzept • Planungsunterlagen • Statistik
Differenzierender Klassenunterricht (KU) Differenzierter Klassenunterricht mit Beratung und Unterstützung durch besondere schulische Massnahmen	Förderstufe 1 ➔ Lehrplanstatus 1 Die Grundansprüche des Lehrplans werden mindestens erreicht	• Förderkontingent • evtl. weitere individuelle Unterstützung (insbesondere individuelle Klassenhilfe)	• Planungsunterlagen • Beurteilungsunterlagen • Erfassungstool Förderkontingent • Zeugnis • Antrag SL mit Begründung
Zusätzliche Förderung (ZF)	Förderstufe 2 ➔ Lehrplanstatus 2 Grundansprüche des LiLe werden in 1 bis 2 Fächern mit Beratung und Unterstützung durch besondere schulische Massnahmen über eine längere Zeit nicht erreicht bzw. es ist klar absehbar, dass sie nicht erreicht werden.	• Förderkontingent • evtl. weitere individuelle Unterstützung (insbesondere individuelle Klassenhilfe)	• individualisierte Förderplanung • Erfassungstool Förderkontingent • Zeugnis • Antrag SL mit Begründung
Zusätzliche verstärkte Förderung (ZvF)	Förderstufe 3 ➔ Lehrplanstatus 3 Grundansprüche des LiLe werden in 3 und mehr Fächern mit Beratung und Unterstützung durch besondere schulische Massnahmen über eine längere Zeit nicht erreicht bzw. es ist klar absehbar, dass sie nicht erreicht werden.	• Förderkontingent • evtl. weitere individuelle Unterstützung (insbesondere individuelle Klassenhilfe)	• individualisierte Förderplanung • Erfassungstool Förderkontingent • Zeugnis • Antrag durch SL mit Begründung

Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (PTM)	• Logopädie • Psychomotorik Heilpädagogische Früherziehung	Kontaktaufnahme mit den Verantwortlichen der Sonderpädagogischen Tagesschule im Rahmen der LV*	• individualisierte Förderplanung
	Massnahmen bei Sinnesbeeinträchtigungen	Kontaktaufnahme mit der Fachperson Besondere Schulbereiche der Pädagogischen Arbeitsstelle beim Schulamt	Bericht
Sozialpädagogische Massnahmen (SPM)	Schulsozialarbeit (SSA)	Kontaktaufnahme mit der/dem zuständigen Schulsozialarbeiter/in	Fallbericht
	Timeout Schule (TOS)	• Vereinbarung zwischen den Beteiligten • Verfügung durch das Schulamt auf Antrag der SL	• Aufenthaltsvertrag • Planungsunterlagen • Beurteilungsunterlagen • Ein- und Austrittsbericht
	Externes Timeout	• Vereinbarung zwischen den Beteiligten • Verfügung durch das Schulamt auf Antrag der SL	• PA-Anmeldung • Bericht
	Schulische Familienberatung (SFB)	Antrag über Schulsozialarbeiter/in an das Inspektorat	Fallbericht
Schulpsychologischer Dienst (SPD)	Schulpsychologische Beratung	• Kontaktaufnahme mit der/dem zuständigen Schulpsychologin/Schulpsychologen • Anmeldeformular bei Abklärungen • Sprechstunden	• Falldokumentation • SAV-Bericht
Begabtenförderung (BF)	Hohes Leistungspotenzial	• Förderkontingent (GS) • Angebote und Projekte im Rahmen der Lektionentafel (OS/RS/LG)	• Planungsunterlagen • Beurteilungsunterlagen • Konzepte

*LV = Leistungsvereinbarung

8 Übergänge

Die Übergänge von

- der Primarschule in die Sekundarschule
- von der Regelschule in eine externe Schule
- nach der Pflichtschule

sind im *Konzept zum Ergänzungsunterricht* beschrieben.

Das *Konzept zum Ergänzungsunterricht* findet sich in der Dokumentenmappe.

9 Externe Beschulung

Sollte der Bildungsbedarf eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen über die Möglichkeiten der oben beschriebenen Fördermassnahmen hinausgehen und das Kind bzw. die/der Jugendliche in der Regelschule nicht mehr angemessen gefördert werden können, so kann das Kind bzw. die/der Jugendliche extern beschult werden. Unter die externen Beschulungsmöglichkeiten fallen die Sonderschulung sowie die Schulung für Hochbegabte.

9.1 Sonderschulung

Mittels Sonderschulung werden Kinder und Jugendliche gefördert, die in ihrer Entwicklung stark beeinträchtigt sind und einen ausgeprägten besonderen Bildungsbedarf aufweisen, welcher nicht durch andere Fördermassnahmen abgedeckt werden kann.

Gründe für eine Sonderschulung gemäss *Schulgesetz* (SchulG), Art. 36 können sein:

1. auf Antrag der Eltern:
Die Entscheidung auf Annahme oder Ablehnung des Antrags liegt beim Schulamt.
2. von Amtes wegen
 - a. wenn der besondere Bildungsbedarf nicht durch andere Fördermassnahmen abgedeckt werden kann,
 - b. wenn die entsprechende Förderung nicht angeboten werden kann.

Bei einer möglichen externen Sonderschulung ist grundsätzlich eine Abklärung mittels eines standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) durch den Schulpsychologischen Dienst durchzuführen und allenfalls sind weitere Fachpersonen (Arzt etc.) beizuziehen. Im Sinne des Mehraugenprinzips und einer breiten Abstützung werden das Inspektorat und bei Bedarf die Fachstelle für Besondere Schulbereiche der Pädagogischen Arbeitsstelle durch den SPD in den weiteren Prozess und in die Entscheidung involviert.

Die Sonderschulung erfolgt in einer vom Schulamt anerkannten Sonderschule. Das Schulamt führt ein Verzeichnis der anerkannten in- und ausländischen Sonderschulen. Bei der Auswahl der geeigneten Schule werden die besonderen Erziehungs- und Bildungsbedürfnisse des Kindes oder der/des Jugendlichen und das schulische Umfeld berücksichtigt. Die Koordination zwischen Regel- und Sonderschule liegt bei der Fachstelle für Besondere Schulbereiche der Pädagogischen Arbeitsstelle im Schulamt.

9.2 Schulung für Hochbegabte

Kinder und Jugendliche der Sekundarstufen I und II mit ausgewiesener Hochbegabung können auf Antrag der Eltern gemäss der *Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte* in speziellen Ausbildungsgängen beschult werden.

Die Ausbildungsgänge

- fördern gezielt eine Hochbegabung,
- gewährleisten eine schulische oder berufliche Ausbildung, die sie zu einem anerkannten Abschluss führt,
- bieten konkrete Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, damit diese die Förderung der Hochbegabung und die Ausbildung verbinden sowie alle ihre Fähigkeiten harmonisch entwickeln können.

(EDK, 2003, S. 2)

10 Glossar

^G verweist auf die Begriffsdefinition in einem anderen Feld

Begriff	Definition	Verweis
Audiopädagogik	Unter Audiopädagogik werden Angebote bei Beeinträchtigungen^G des Gehörs verstanden, wie Sensibilisierung und Beratung in speziellen Lernsituationen, der Umgang mit Hörsystemen und Unterricht in Gebärdensprache. Audiopädagogische Dienstleistungen werden auf der Grundlage eines fachärztlichen Gutachtens durch eine Fachstelle zu Hause (Frühförderung), in der Schule oder in einer Therapiestelle erbracht. Fachpersonen der Audiopädagogik sind in verschiedenen Formen der Förderung, Beratung^G und Unterstützung von hörbeeinträchtigten und gehörlosen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Mehrfachbeeinträchtigung tätig.	Förderkonzept Kap. 5.4.2.4
Beeinträchtigung	Der im Schulbereich gebräuchliche Begriff Beeinträchtigung stellt nicht eine Schädigung oder eine Funktionseinschränkung, sondern deren Auswirkungen ins Zentrum – ICF-sprachlich neutral als „Problem“ oder „Schwierigkeit“ bezeichnet. Beeinträchtigungen der Entwicklung und Bildung können von Eigenschaften der Person (z.B. durch Trisomie 21), aber auch vom Umfeld (z.B. durch gesellschaftliche Gegebenheiten, Schule, Familie) erzeugt werden.	Förderkonzept Kap. 3.2 und 5.4
Begabungsförderung	Der Auftrag zur Begabungsförderung in Bildung und Erziehung ist Ausdruck eines bildungsdemokratischen Lehr-Lern-Verständnisses, welches alle Schüler/innen ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend optimal fördern will. Begabungsförderung findet im Rahmen des differenzierenden Klassenunterrichts statt und kommt allen Schülerinnen und Schülern zu Gute.	LiLe Grundlagen S. 2, 8 und 17 LiLe Überblick S. 2 und 8 Förderkonzept Kap. 1, 3, 5.3, 5.5, 6.2 und 8

Begabtenförderung (BF)	Die Begabtenförderung (BF) ist integrierter Bestandteil der BegabungsförderungG und umschreibt Massnahmen zur Bildung und individuellen FörderungG von Kindern und Jugendlichen mit überdurchschnittlichem LeistungspotenzialG. Hierbei wird die individuelle Förderung ins Zentrum gerückt, welche über den differenzierenden Klassenunterricht hinausgeht. Begabtenförderung findet in allen Bildungsbereichen statt, sowohl in fachlichen, als auch in überfachlichen.	
Behinderung	Der Begriff der Behinderung kann sowohl eng („Anna ist körperbehindert“) als auch breit und systematisch („Anna erfährt in ihrem Umfeld Grenzen – sie wird durch die Umwelt behindert“) verstanden werden. Problematisch wird dessen Anwendung sein, wenn er so interpretiert wird, dass es lediglich darum geht, den betroffenen Menschen bzw. die betroffene Schüler/in einer vordefinierten Art und Weise zu „behandeln“. Im Schulbereich resp. im Kontext eines besonderen Bildungsbedarfs verwenden wir den ICF-kompatiblen Begriff „Beeinträchtigung“G.	LiLe Grundlagen S. 15, 18, 19 Förderkonzept Kap. 3.2
Beratung und Unterstützung (B&U)	Unter Beratung wird die sporadische Intervention oder punktuelle Hilfestellung für Kinder und Jugendliche mit besonderem BildungsbedarfG und für ihr Umfeld (Lehr- und Fachpersonen, Klasse, Familie usw.) durch Fachpersonen mit entsprechender Spezialisierung verstanden. Mit Unterstützung ist die Unterstützungsintervention im Rahmen der des Unterrichts für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf durch Fachpersonen mit entsprechender Spezialisierung gemeint.	Förderkonzept Kap. 3.3 (Fördermodell), 4.2, 5.4 und 6.2
Differenzierung	Mit (Binnen-)Differenzierung oder <i>innerer</i> Differenzierung sind die Anpassung der Anforderungsniveaus, der Lernziele und/oder der Lehr-/Lernmethoden an unterschiedliche individuelle Lernvoraussetzungen, Fähigkeiten und Interessen innerhalb heterogener Lerngruppen/Klassen gemeint. Erweiterte Lehr-/Lernformen und individualisiertes Lernen sind Ausdruck eines differenzierenden Unterrichts. Im Gegensatz hierzu umfasst die <i>äussere</i> Differenzierung alle strukturellen Differenzierungsmöglichkeiten, Lernniveaus und Fähigkeiten der Schüler/innen gerecht zu werden, also klassen-, alters- und schulübergreifende Angebote spezifischer (Begabungs-) Förderung, interessengeleitetes Lernen in Wahl- und Neigungsbereichen oder Niveaugruppen sowie den Regelunterricht ergänzende Pool-out-Programme und Mentoring.	LiLe Grundlagen S. 7-9 Förderkonzept Kap. 5.3, 6.2 LiLe Überblick S. 8
Ergänzungslehrperson (EGL)	Ergänzungslehrperson ist die im Fürstentum Liechtenstein gebräuchliche Berufsbezeichnung für eine in Schulischer Heilpädagogik ausgebildeten Lehrperson, einem spezifischen Masterlehrgang im Bereich der SonderpädagogikG.	Förderkonzept Kap. 4.2
Fallführung	Die Verantwortung für die Fallführung bei individueller Förderung liegt primär bei der Ergänzungslehrperson und partiell bei Fachpersonen des Klassen- bzw. Stufenteams, bei der Schulsozialarbeit und bei familiären Problemen möglicherweise auch beim Kinder- und Jugenddienst. Die fallführende Person vernetzt sich gemäss der Problemstellung, plant, steuert, dokumentiert und führt den Förderprozess des Kindes oder Jugendlichen. Fallführung umfasst interdisziplinäre Zusammenarbeit, ein strukturiertes förderdiagnostisches Vorgehen, exakte Dokumentation sowie Koordination des individuellen Fördersettings.	Förderkonzept Kap. 3.3 und 4.3

Herausforderndes Verhalten	Herausforderndes Verhalten bezeichnet ein derart störendes Verhalten einer/s Einzelnen oder einer Gruppe, dass eine Weiterführung des Unterrichts oder des Schulbetriebs annähernd oder gänzlich verunmöglicht und für das schulische Personal zu einer Herausforderung wird. Für die Förderung im Verhaltensbereich (FiV) stehen der Klassenlehrperson gemäss dem <i>Stufenmodell zum Umgang mit herausforderndem Verhalten</i> der Ergänzungsunterricht, die Schulsozialarbeit, der Schulpsychologische Dienst und weitere sozialpädagogische Angebote zur Verfügung.	Förderkonzept Kap. 3, 4 und 5.4.3
Low-Vision-Pädagogik	Unter Low-Vision-Pädagogik werden Angebote bei Beeinträchtigungen des Sehens verstanden, wie Sensibilisierung und Beratung aller Beteiligten in speziellen Lernsituationen bezüglich lebenspraktischer Fähigkeiten sowie Orientierung und Mobilität. Dienstleistungen der Low-Vision-Pädagogik werden auf der Grundlage eines fachärztlichen Gutachtens durch eine Fachstelle zu Hause (Frühförderung), in der Schule oder in einer Therapiestelle erbracht. Fachpersonen der Low-Vision-Pädagogik sind in verschiedenen Formen der Förderung, Beratung und Unterstützung von sehbeeinträchtigten, blinden und höresehbeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen mit und ohne Mehrfachbeeinträchtigung tätig.	Förderkonzept Kap. 5.4.2.4
Potenzial	Das individuelle Potenzial kann als die Distanz zwischen dem momentanen Entwicklungsstand einer Person und dem mithilfe von Unterstützung möglichen Entwicklungsstand dieser Person definiert werden. Das Potenzial beschreibt somit das Leistungsfähigkeitsspektrum einer Person. Hohe Potenziale können in verschiedenen Bereichen oder Teilbereichen vorkommen, die gleichberechtigt nebeneinander stehen, wie kognitive, künstlerisch-kreativen, sozial-emotionale, sportlich-psychomotorische und technisch-praktische Kompetenzen.	LiLe Grundlagen S. 2 Förderkonzept Kap. 3.1.1, 5.4.1.2 und 5.5
Sonderpädagogik	EDK-terminologisch ist Sonderpädagogik sowohl wissenschaftliche Disziplin als auch Praxis, die mit anderen Disziplinen, Professionen sowie Betroffenen und ihren Bezugspersonen zusammenarbeitet. Die Sonderpädagogik ist bestrebt, den Menschen mit besonderem Bildungsbedarf jeglichen Alters, Art und Grades mit adäquat ausgebildetem Fachpersonal eine bedürfnisgerechte und individuumorientierte Bildung und Erziehung im Sinne der Inklusion resp. Sozialraumorientierung sicherzustellen. Fachpersonen der Sonderpädagogik sind in verschiedenen Formen der Förderung, Beratung und Unterstützung tätig, unter anderem als Ergänzungslehrpersonen, PTM-Fachpersonen, Schulsozialarbeitende etc.	Förderkonzept Kap. 4.2 und 5.4

11 Literatur

Bildungsdirektion Kanton Zürich, Volksschulamt (2018): Umsetzung des Zürcher Lehrplans 21 für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen in Regel- und Sonderschulen. Lehrmittelverlag des Kanton Zürich LMZ: Zürich.

Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information, DMDI (2005): Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, ICF. World Health Organization: Genf.

Hollenweger, J. & Bühler, A. (2019): Anwendung des Lehrplans 21 für Schülerinnen und Schüler mit komplexen Behinderungen in Sonder- und Regelschulen. Verabschiedet von der Plenarversammlung der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz am 14. Mai 2019. Hrsg.: Bildungsdirektion Kanton Zürich, Volksschulamt.

Liechtensteiner Lehrplan LiLe (2019): <https://fl.lehrplan.ch/>.

Lienhard-Tuggener, P. et al. (2015): Rezeptbuch schulische Integration. Auf dem Weg zu einer inklusiven Schule. 2., aktual. Auflage. Haupt Verlag: Bern.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Hrsg. (2021): Bildungsstrategie 2025*plus*. www.bildungsstrategie.li.

Sander, A. (2008): Etappen auf dem Weg zu integrativer Erziehung und Bildung. In: Eberwein, H.; Mand, J.: Integration konkret. Begründung, didaktische Konzepte, inklusive Praxis (S. 27 – 39). Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Schulamt Fürstentum Liechtenstein (2007): Förderdiagnostischer Prozess im Fürstentum Liechtenstein. Konzept für den Ergänzungsunterricht.

Schulamt Fürstentum Liechtenstein (2012): Fördermassnahmen im liechtensteinischen Bildungswesen. Gesamtkonzept.

Schulamt Fürstentum Liechtenstein (2012): Pädagogisch-therapeutische Massnahmen, Sonderschulung, Integrierte Sonderschulung. Info-Ordner mit Umsetzungshilfen. 2., überarb. Auflage.

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) (2003): Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte. Bern.

12 Dokumentenmappe

Inhalt

1. Konzept zum Ergänzungsunterricht
2. Konzept Begabungsförderung
3. Merkblatt zum Einsatz von Klassenhilfen an öffentlichen Schulen
4. Merkblatt zum Einsatz von Personal an öffentlichen Schulen
5. Merkblatt zum Unterricht im Teamteaching
6. Konzept Zusatzunterricht DaZ
7. Konzept Intensivkurs DaZ
8. Konzept Schulsozialarbeit
9. Konzept Timeout Schule
10. Merkblatt zum zeitweisen Ausschluss vom Unterrichtsbesuch
11. Konzept Schulische Familienberatung
12. Stufenmodell zum Umgang mit herausforderndem Verhalten
13. Konzept Schulpsychologischer Dienst
14. Anmeldeformular SPD
15. Leistungsvereinbarung hpz